

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Jochen Blöcher GmbH, Dillener Straße 78, 35685 Dillenburg
für den Bereich
eplas/safety online
(Stand: 01.01.2021)

§ 1. Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der Jochen Blöcher GmbH (nachfolgend „Blöcher“) Dillener Straße 78, 35685 Dillenburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar, HRB 5119, vertretungsberechtigter Geschäftsführer Jochen Blöcher, und deren Kunden (nachfolgend „Kunde“) gelten für alle Leistungen von eplas/safety online ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“).

1.2. Blöcher richtet sich mit ihrem Angebot ausdrücklich nur an Unternehmen und nicht an Verbraucher.

1.3. Diese AGB gelten spätestens mit der Entgegen- bzw. Abnahme als akzeptiert. Die aktuelle Version dieser AGB ist auf <https://www.bloecher.net/agb/> veröffentlicht.

1.4. Blöcher erkennt hiervon abweichende Bedingungen des Kunden nicht an, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 2. Leistungen und Produkte von Blöcher

2.1. Umfang und Details der gegenseitig geschuldeten Leistungen sowie der konkreten Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus der jeweiligen Beauftragung in Verbindung mit diesen AGB und gegebenenfalls dem jeweiligen geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrag.

2.2. Blöcher bietet dem Kunden in der Sparte eplas/safety online Module für die Arbeitssicherheit und das Personalwesen / HR an. Einen Anspruch auf die einzelnen Module hat der Kunde nicht, solange dies nicht vereinbart wird.

2.3. Der Kunde kann jedes eplas Modul kaufen oder mieten. Safety online Module können nur gemietet werden. Der Kauf von eplas bedeutet die unbefristete Überlassung des Softwareprodukts (Software).

Die Miete stellt eine befristete Überlassung von eplas/safety online dar. In der Miete enthalten ist die Subskription, also das Recht, jeweils die aktuelle Version von eplas/safety online einzusetzen.

Die Subskription beim Kauf ist im ersten Jahr obligatorisch und kostenpflichtig und kann ab dem zweiten Jahr optional kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Der technische Support ist sowohl in der Miete als auch bei der kostenpflichtig buchbaren Subskription im Falle des Kaufs der Software während der jeweiligen Laufzeit enthalten.

2.4. Blöcher legt Wert auf eine einfache und transparente Lizenzpolitik. eplas/safety online wird in der Regel, falls nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, auf Basis der Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen lizenziert. Als Mitarbeiter gelten dabei sowohl eigene Mitarbeiter als auch die Anzahl der regelmäßig beschäftigten Leiharbeiter, Fremdmitarbeiter/ Besucher können separat lizenziert werden. Dabei ist die Anzahl der im System gleichzeitig arbeitenden Mitarbeiter ebenso wenig beschränkt wie die Anzahl der Administratoren. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Lizenzierung nach Administratoren oder „gleichzeitigen Usern“ für den Kunden kaum kalkulierbar ist, in der Regel teurer ist und nur zu einer verminderten Nutzung des Systems führt. Es müssen immer alle eplas/safety online Module mit der gleichen Mitarbeiter-Basis lizenziert werden. Es kann insgesamt nur nach einer Form lizenziert werden: entweder Miete oder Kauf. Eine gemischte Lizenzierung (Miete und Kauf gleichzeitig) ist nicht möglich.

2.5. Bei eplas gelten folgende Staffeln, in denen Lizenzen „paketweise“ gebucht werden können:

- bis 1.000 Mitarbeiter in 50er-Schritten
- ab 1.000 Mitarbeiter in 100er-Schritten

2.6. Bei safety online gelten grundsätzlich 10er-Schritte, in denen Lizenzen „paketweise“ gebucht werden können.

2.7. Die Erweiterung der Lizenz ist jederzeit möglich. Eine Verringerung der Lizenz im Mietmodell ist zum Ende der jeweiligen Laufzeit möglich und muss bis 2 (zwei) Monate vor Ablauf angekündigt werden.

2.8. Unabhängig von der jeweiligen Überlassungsform kann eplas als beim Kunden installierte Version oder als gehostete Lösung (Software as a Service; kurz „SaaS“) genutzt werden. Dabei wird die Software auf den Servern eines von Blöcher genutzten Rechenzentrums betrieben. Safety online kann nur als gehostete Lösung genutzt werden. Installationspauschalen werden bei beiden Lösungen berechnet.

2.9. Kundenspezifische Umprogrammierung oder andere Veränderungen der Serviceleistung sind nicht geschuldet. Diese sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten.

2.10. Blöcher bietet den Kunden zudem kostenpflichtige Schulungen zu eplas/safety online in Form von Beratungsworkshops oder Webinaren als Dienstleistung an.

§ 3. Support

3.1. Blöcher stellt dem Kunden im Rahmen einer gültigen Subskription Support zur technischen Unterstützung bei der Nutzung der Software zur Verfügung. Der Support hinsichtlich der genutzten Software ist im üblichen Rahmen inbegriffen und darf nur für den Fall von technischen Störungen der Software in Anspruch genommen werden.

3.2. Nicht im Support enthalten sind allgemeiner Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software sowie andere Dienstleistungen an den PC-Systemen oder dem Netzwerk des Kunden.

3.3. Zusätzliche Supportleistungen, insoweit sie erbracht werden, berechnet Blöcher nach vorheriger Absprache mit dem Kunden im Stundentakt.

3.4. Anfragen, die außerhalb von Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.

§ 4. Vertragsabschluss

4.1. Angebote von Blöcher sind grundsätzlich freibleibend. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den (potentiellen) Kunden dar, ein entsprechendes Angebot abzugeben. Ist die Bestellung seitens des Kunden als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, behält sich Blöcher eine Annahmefrist von 4 (vier) Wochen vor. Die vom Kunden erteilte Bestellung ist in dieser Zeit bindend. Geplante Dienstleistungstätigkeiten sind schriftlich festzulegen.

4.2. Handelt es sich um eine zu erbringende Dienstleistung, so schuldet Blöcher dem Kunden keinen Erfolg. Grundsätzlich werden alle im Vertrag genannten Dienstleistungen durch Mitarbeiter von Blöcher erbracht. Die mit der Durchführung der Leistung befassten Mitarbeiter werden von Blöcher ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter. Blöcher behält sich in begründeten Fällen vor, Unteraufträge im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erteilen.

4.3. Enthält der Auftrag Vereinbarungen über Hardware und Software, so stellen diese stets rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge dar. Dies gilt auch dann, wenn sie in einem Angebot oder in einer Bestellung zusammengefasst sind. Leistungsstörungen oder Mängel in einem Vertragsverhältnis lassen die übrigen Vertragsverhältnisse unberührt.

4.4. Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten in allen Unterlagen von Blöcher stellen lediglich Näherungswerte dar und entsprechen nicht notwendig dem neuesten Stand. Etwaige Angaben bezüglich der Liefergegenstände und -programme sind keine Zusicherung. Jedwede Software, die Bestandteil des Vertrages ist, beinhaltet lediglich die Bereitstellung des Objektes, nicht aber des Quellprogramms. Dies gilt, sofern keine abweichende vertragliche Vereinbarung vorliegt.

4.5. Die von Blöcher angegebene Lieferzeit setzt die vorzeitige Klärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Teillieferungen sind zulässig.

4.6. Die Lieferung der Lizenz erfolgt in der Regel durch Übersendung des Lizenznachweises per E-Mail oder per Brief. Der Kunde wird Blöcher den Empfang der Lizenz umgehend bestätigen.



§ 5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr des Untergangs der Software geht bereits zu dem Zeitpunkt über, in dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und Blöcher die Bereitstellungsanzeige an den Kunden versendet hat, ansonsten zu dem Zeitpunkt, in dem der durch Blöcher versendete, fachmännische Erfüllungsgehilfe die Software in den Geschäftsräumen des Kunden bereitstellt.

5.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht bei Werken mit Abnahme auf den Kunden über.

§ 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Sämtliche Angebotspreise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Diese wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf vorab einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

6.2. Rechnungen sind mit Erhalt zahlbar und ohne Abzug innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die angegebenen Preise gelten ab 35685 Dillenburg.

6.3. Entgelte für Miete von eplas/safety online werden für die Erstlaufzeit mit Lieferung/ Bereitstellung der Lizenz berechnet. Mit Beginn einer jeden Verlängerungszeit werden die Entgelte jeweils im Voraus berechnet. Aus organisatorischen Gründen stellt Blöcher die Rechnung 4 (vier) bis maximal 8 (acht) Wochen vor dem Ablaufdatum der Lizenz. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Erst- oder einer Verlängerungszeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt.

6.4. Entgelte für den Kauf von eplas werden mit Lieferung/ Bereitstellung der Lizenz berechnet.

6.5. Für die Entgelte der Subskription gilt 6.3 entsprechend.

6.6. Schuldet Blöcher die Erbringung einer Dienstleistung, enthält der Vertrag die vorhersehbaren Kosten. Die kalkulierten Preise der Leistung beruhen auf der vorhersehbaren Arbeitszeit und stellen keine Festlegung dar. Es gelten jeweils die vereinbarten Tagessätze bzw. Arbeitseinheiten zuzüglich Nebenkosten. Ist die Vergütung nach Zeitabschnitten oder teilbaren Leistungen bemessen, so ist sie nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte oder Erbringung der einzelnen Leistungen zu entrichten. Blöcher behält sich zudem eine monatliche Rechnungsstellung in den Fällen vor, in denen die Leistung als Dauerschuldverhältnis vereinbart wurde, oder in denen die zu erbringende Leistung absehbar über einen längeren Zeitraum als 4 (vier) Wochen andauert.

6.7. Bei der Erstellung eines Werkes ist Blöcher vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung berechtigt, 50 % der veranschlagten Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 25 % beim Erhalt der Daten und 25 % nach Fertigstellung der Arbeiten in Rechnung zu stellen.

6.8. Blöcher ist berechtigt, die mit dem Kunden vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 12 (zwölf) Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung, erstmals jedoch frühestens 24 (vierundzwanzig) Monate nach Abschluss des Vertrages mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungszeit zu erhöhen oder zu reduzieren. Eine solche Preiserhöhung darf pro Vertragsjahr nicht mehr als 2,5 % betragen und muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Erhöhung um mehr als 2,5 % ist nur dann zulässig, wenn die Arbeitskosten von Blöcher für die Leistungserbringung nachweislich um mehr als 2,5 % pro Vertragsjahr gestiegen sind. Die Gründe für eine Preiserhöhung sind dem Kunden gegenüber transparent darzulegen. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn

- Blöcher sie dem Kunden schriftlich oder per E-Mail ankündigt und
- der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Preisänderung wird Blöcher auf die Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Kunde, so gelten die bisherigen Preise weiter. Blöcher hat dann das Recht, den Vertrag gemäß § 7, Ziff. 7.1. ordentlich zu kündigen.

6.9. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug oder gerät er in Insolvenz, so werden alle offenen Forderungen unverzüglich fällig.

6.10. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug, so ist Blöcher berechtigt, ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls Blöcher einen höheren Verzugschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Abrechnung etwaiger Mahnkosten behält sich Blöcher vor.

6.11. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug, so ist Blöcher berechtigt, nach entsprechender Androhung (schriftlich oder per E-Mail) den Zugang zu den Diensten zu sperren. Während der Sperrung hat der Kunde keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten. Im Falle eines Rücktritts oder Kündigung findet § 7 Anwendung.

6.12. Gerät der Kunde gegenüber Blöcher in Zahlungsverzug oder verschlechtert sich die Bonität / das Rating des Kunden, behält sich Blöcher vor, Vorkasse zu verlangen. Für bereits geleistete Zahlungen finden die Regelungen des Bargeschäfts Anwendung.

6.13. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat oder diese von Blöcher ausdrücklich anerkannt wird. Blöcher behält sich bei laufenden Geschäftsbeziehungen vor, erhaltene Zahlungen, auch bei entgegenstehender Bestimmung, auf die ältesten noch offenen Forderungen zu verrechnen.

§ 7. Vertragslaufzeit und Beendigung

7.1. Alle geschlossenen Verträge, die als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet sind, werden soweit nicht anders vereinbart für ein Jahr abgeschlossen. Sie verlängern sich jeweils für die Dauer der vereinbarten Erstlaufzeit stillschweigend, falls sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 (zwei) Monaten vor dem jeweiligen Beendigungszeitpunkt schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Das Recht der ordentlichen Kündigung gilt für beide Vertragsparteien.

7.2. Wird ein Vertrag geschlossen, dessen Gegenstand eine einmalige Leistung darstellt, endet dieser grundsätzlich mit der vollständig erbrachten Leistung durch Blöcher und mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden.

7.3. Kommt der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er erkennbar zahlungsunfähig oder droht aus anderen Gründen eine Nichterfüllung des Vertrages, so ist Blöcher zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.4. Ist für die Erbringung der Dienstleistung eine nach dem Kalender bestimmte Zeit vereinbart worden und wird diese aus Gründen, die Blöcher zu vertreten hat, nicht eingehalten, gelten insofern die gesetzlichen Regelungen über die Kündigung des Dienstleistungsvertrages. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so führt dies zur Befreiung von Blöcher von Nachleistungen. Blöcher behält in diesen Fällen den Anspruch auf Vergütung.

7.5. Beide Parteien sind berechtigt, den geschlossenen Vertrag sofort und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch Blöcher liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug befindet oder der Kunde gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt und dies auch nach Aufforderung durch Blöcher nicht unterlässt. Eine fristlose Kündigung durch den Kunden kann nur erfolgen, sofern diesem nachweislich die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist. Der Kunde ist in diesem Fällen verpflichtet, Blöcher umgehend ab Kenntnis der maßgebenden Tatsachen schriftlich oder per E-Mail hierüber zu informieren.

7.6. Bei Vertragsende im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses kann dem Kunden bei einem gehosteten System einmalig eine Kopie der Datenbank zur Verfügung gestellt werden. Nach Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde keinen Zugriff mehr auf die Kundendaten. Hinsichtlich der Löschung der Kundendaten gelten die in dem Auftragsvertragsvertrag getroffenen Regelungen.

§ 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde räumt Blöcher die räumliche und zeitliche Gelegenheit zur Durchführung der Leistungen und Einhaltung vereinbarter Leistungszeiten ein. Der Kunde wird Blöcher während der Vorbereitung und der Durchführung der Leistungen jede notwendige und zumutbare Unterstützung gewähren. Für die Nutzung von Software auf Servern des Kunden stellt dieser die benötigten Serverkomponenten zur Verfügung. Für die Internetverbindung zwischen dem Kunden und dem Internet bzw. dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software ist der Kunde verantwortlich. Kommt es zu Verzögerungen durch eine nicht richtig vorbereitete Systemumgebung nach den technischen Anforderungen von eplas, ist Blöcher berechtigt, den entstandenen Mehraufwand abzurechnen.

8.2. Der Kunde ist für angemessene Umfeldbedingungen und die ordnungsgemäße Nutzung der in den Vertrag einbezogenen Geräte und Programme verantwortlich. Vor Tätigkeiten an seinen Geräten und/oder Programmen ist der Kunde verpflichtet, alle Programme und Daten selbstständig zu sichern und auf externen Datenträgern zu speichern.

8.3. Der Kunde wird alle für die Durchführung von Arbeiten vor Ort erforderlichen Einrichtungen, einschließlich Telefonverbindungen und Übertragungsleistungen, auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

8.4. Dem Kunden obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren.



§ 9. Urheberrechte und Lizenzrechte

9.1. Die von Blöcher gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt, der Kunde erkennt insoweit an, dass es sich bei der Software um ein schutzfähiges Computerprogramm im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 69 a UrhG handelt und Blöcher oder Dritte Urheber im Sinne der §§ 7, 69 b UrhG sind. Alle Rechte an der Software sowie an sonstigen im Rahmen der Vertragsabnahme und -durchführung überlassenen Unterlagen stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich Blöcher oder Dritten zu. Dies gilt auch für Rechte von Blöcher an ihrer Website.

9.2. Der Kunde erhält für die Laufzeit des geschlossenen Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen oder die auf eigenem Server installierte Version zu nutzen. Der Kunde darf die Software für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit verwenden. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten.

9.3. Der Kunde erhält beim Kauf der Software das nicht ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und weltweit unbegrenzte Recht, die Software zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen: Der Kunde darf die Software für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit verwenden. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten. Unbeschadet der eingeräumten Nutzungsrechte behält Blöcher alle Rechte an der Software. Das Eigentum des Kunden an maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern, Datenspeichern und Datenverarbeitungsgeräten wird hiervon nicht berührt.

9.4. Sofern in § 11 nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die nachfolgenden Bedingungen: Der Kunde erhält keinerlei Eigentums- oder Verwertungsrechte an den bereitgestellten Inhalten oder Programmen. Marken, Firmenlogos, sonstige Kennzeichen oder Schutzvermerke, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation von Blöcher oder des Nutzungsrechtgebers oder einzelner Elemente davon dienender Merkmale, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Das gilt auch für Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Blöcher.

9.5. Der Kunde ist zudem verpflichtet, die lizenzrechtlichen Bedingungen von Blöcher einzuhalten. Eine über den notwendigen vertraglichen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung und Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Verschenken, Vermieten, Verleasen und Verleih der Software sind ausdrücklich untersagt.

9.6. Der Kunde garantiert und steht dafür ein, dass der Nutzung zugeworfener Informationen in der Software (Texte, Checklisten usw.) keinerlei Rechte Dritter entgegenstehen. Von Ansprüchen Dritter, die diese aufgrund der Nutzung zugeworfener Informationen in der Software gegen Blöcher richten, stellt der Kunde Blöcher vollständig und unbedingt frei.

9.7. Dem Kunden ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Blöcher die Software abzuändern, zu übersetzen oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zurück zu entwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.

9.8. Die Nutzungsrechte der Software gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Kunden die Nutzung der Software nur widerruflich gestattet.

§ 10. Audit

10.1. Bei Zweifeln über die Lizenz Einhaltung ist Blöcher neben den gesetzlichen Ansprüchen aus § 809 BGB (Besichtigung), §§ 100, 101a UrhG (Auskunft, Besichtigung und Vorlage) auch berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen, Nutzungsbestimmungen und des gewerblichen Rechtsschutzes durch Kontrollen des Gewerbebetriebs des Kunden zu prüfen („Audit“), vorausgesetzt, Blöcher kündigt die Prüfung 45 (fünfundvierzig) Tage im Voraus schriftlich an. Hierzu darf Blöcher auch den Gewerbebetrieb des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten, ohne dass es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedarf.

10.2. Blöcher kann das Auditverfahren von seinen betriebsinternen Auditoren durchführen lassen. Blöcher kann auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Lizenzmanagement-Unternehmen beauftragen.

10.3. Der Kunde hat demnach regelmäßig Aufzeichnungen über die installierte Software zu führen. Der Kunde erklärt, dass er bei der Prüfung

mitwirken, zumutbare Hilfe leisten und Zugriff auf Informationen gewähren wird. Der Kunde wird mindestens einen autorisierten und mit allen Sachverhalten befassten Mitarbeiter zur Beantwortung von Fragen und zum Auffinden von Informationen zur Verfügung stellen.

10.4. Blöcher wird vor und bei der Durchführung einer Kontrolle vor Ort im Gewerbebetrieb des Kunden, eine Versicherung des Kunden über die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen einholen. Blöcher wird die Kontrolle auf die für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen beschränken, Kopien nur von für diese Vereinbarung relevanten Daten, Geschäftsbücher und -aufzeichnungen anfertigen.

10.5. Im Auditverfahren wird die Anzahl der genutzten Einheiten mit der Anzahl der vom Kunden bestellten Nutzungseinheiten verglichen. Sodann übermittelt der Kunde an Blöcher eine schriftliche und unterschriebene Darstellung, dass der Kunde ausreichend Lizenzen besitzt, um die festgestellte Nutzung durchzuführen, oder der Kunde bestellt ausreichend Lizenzen, um die festgestellte Nutzung durchzuführen, welche im Audit festgestellt wurde.

10.6. Der Kunde verpflichtet sich, für die von seinen Lizenzrechten nicht gedeckte Nutzung der Software anfallende Vergütungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachzutrichen. Wenn diese Zahlung nicht erfolgt, ist Blöcher berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Blöcher nicht für Kosten einzustehen hat, die dem Kunden durch seine Unterstützung beim Audit entstehen. Im Übrigen trägt Blöcher die Kosten.

10.7. Blöcher verpflichtet sich, die aus dem Audit gewonnenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der zwischen dem Kunden und Blöcher bestehenden Geschäftsbeziehung zu verwenden. Blöcher verpflichtet sich ferner, den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unverhältnismäßig zu stören. Im Einvernehmen des Kunden werden Vorkehrungen zur Gewährleistung des Datenschutzes festgelegt.

10.8. Mit der Anforderung dieses Audits verzichtet Blöcher nicht auf ihre Rechte, vertragliche Grundlagen durchzusetzen oder Blöchers geistiges Eigentum auf andere Weise rechtlich zu schützen.

§ 11. Nutzungsrechte an bestimmten Inhalten

11.1. Im Rahmen der Nutzung der Software werden dem Kunden – je Produkt - bestimmte Inhalte zur Nutzung überlassen. Ergänzend zu § 9 Ziff. 9.4. werden dem Kunden insoweit folgende Nutzungsrechte eingeräumt:

11.2. Produkte in eplas-Shops für Unterweisungen, Betriebsanweisungen und Checklisten

11.2.1. Blöcher räumt dem Kunden das weltweite, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an Inhalten aus den eplas-Shops für Unterweisungen, Betriebsanweisungen und Checklisten für die folgenden Nutzungsarten ein:

- Herunterladen der Inhalte,
- Zugänglichmachung der Inhalte innerhalb des Unternehmens durch Vervielfältigung, Verbreitung oder elektronische Zugänglichmachung über interne, zugangsbeschränkte Netzwerke (z.B. Intranet).

11.2.2. Das Recht zur Bearbeitung der Inhalte wird eingeräumt, soweit dies im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Inhalte erforderlich und geboten ist. Für den eplas-Shop für Unterweisungen (Themenshop) bedeutet dies z.B., dass eine Unterweisung nach § 4 der DGVV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ grundsätzlich arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogen sein muss und es daher erforderlich sein kann, ein heruntergeladenes Thema entsprechend anzupassen. In diesem Rahmen ist es dem Kunden gestattet, die Gestaltung der Inhalte seinem Corporate Design anzupassen und das Blöcher-Logo zu entfernen, wenn zugleich ein Hinweis auf „powered by eplas“ erfolgt, inhaltliche Veränderungen unter Beibehaltung der dargestellten Kernaussagen vorzunehmen und in andere Sprachen zu übersetzen. Eine angebrachte Urheberkennzeichnung (z.B. „© Jochen Blöcher GmbH“) darf in keinem Fall verändert werden.

11.2.3. Ausnahmen, Beschränkungen und Obliegenheiten des Kunden

Die zu Ziff. 11.2.1. eingeräumten Nutzungsrechte werden bei Kauf der Inhalte zeitlich unbegrenzt, im Übrigen zeitlich beschränkt für die jeweilige Vertragslaufzeit eingeräumt. Das Recht zur Bearbeitung (Ziff. 11.2.2.) wird ausdrücklich nicht eingeräumt bei Bezug von Produkten aus dem eplas-Shop für Checklisten ohne Lizenzierung des Moduls „Audits und Checklisten“, soweit es über das Ändern der Bezeichnung der Collection oder einzelnen Checkliste oder das Hinterlegen von Zusatzinformationen hinausgeht. Ausdrücklich nicht eingeräumt wird das Recht zur Unterlizenzierung und zwar auch nicht in Bezug auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass etwaige inhaltliche Änderungen an den lizenzierten Inhalten nicht Blöcher zugeordnet werden.



11.3. Produkte im eplas-Gefahrstoffshop

Unabhängig davon, ob die im eplas-Gefahrstoffshop zur Verfügung gestellten Inhalte nach dem Urheberrecht geschützt sind, ist der Kunde nicht berechtigt, die bereitgestellten Inhalte außerhalb des eigenen Unternehmens zu verwenden. Die im eplas-Gefahrstoffshop zur Verfügung gestellten Inhalte stellen eine Datenbank im Sinne von § 87a UrhG dar. Dem Kunden wird insoweit das Recht eingeräumt, diese Inhalte im eigenen Unternehmen zum Zwecke des Arbeitsschutzes bzw. zur Informationsgewinnung über die von chemischen Stoffen ausgehenden Gefährdungen zu nutzen. Eine kommerzielle Nutzung der Daten wie auch eine teilweise oder vollständige Übernahme in andere Informationssysteme ist nicht gestattet. Die Beschränkung gilt ebenfalls für verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

11.4. Lizenzüberschreitung

Soweit der Kunde schuldhaft die Grenzen vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte überschreitet, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der zweifachen (Jahres-)Lizenzgebühr verpflichtet.

§ 12. Änderungen und Aktualisierungen

12.1. Blöcher ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen (Updates) oder Erweiterungen (Upgrades) der Software zu erstellen. Bei SaaS erhalten Kunden alle verfügbaren Updates automatisch und ohne zusätzliche Kosten. Liegt lediglich eine gültige Subskription vor, erfolgt jährlich die Installation eines Updates ohne zusätzliche Kosten. Jede durch Blöcher vorgenommene Installation eines weiteren Updates auf Wunsch des Kunden ist kostenpflichtig. Die Installationsdateien des jeweiligen Updates werden dem Kunden im Rahmen der Subskription kostenfrei zur Verfügung/zum Download bereitgestellt.

12.2. Die Aktualisierungen und Erweiterungen dienen der Verbesserung und Weiterentwicklung der Dienstleistungen von Blöcher und können insbesondere in Form von verbesserten Funktionen, neuen Softwaremodulen, neuen Versionen oder zur Behebung von Fehlern vorgenommen werden. Werden Aktualisierungen oder Erweiterungen durch Blöcher vorgenommen, stimmt der Kunde diesen als Teil der ihm gegenüber erbrachten Dienstleistung zu.

12.3. Blöcher kann die Serviceleistung einschließlich dessen Systemanforderungen auch zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund

- einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung,
- geänderten technischen Rahmenbedingungen, z. B. neue Browserversionen oder technische Standards,
- des Schutzes der Systemsicherheit oder
- der Fortentwicklung der angebotenen Leistung durch Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden.

12.4. Blöcher wird den Kunden auf eine für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail informieren. Die Zustimmung des Kunden zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zum Änderungsstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird Blöcher auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Ist die verweigerte Übernahme des Updates bzw. Upgrades wiederum für Blöcher mit erheblichen Nachteilen verbunden, etwa durch höheren Pflegeaufwand, behält sich Blöcher vor, den Kunden mit dem entstandenen Mehraufwand zu belasten. Der Kunde stellt Blöcher in diesen Fällen von der Haftung frei.

§ 13. Abnahme

13.1. Werkvertragliche Leistungen übergibt Blöcher dem Kunden in abnahmefähiger Weise. Zeitgleich wird der Kunde zur Abnahme aufgefordert.

13.2. Der Kunde ist verpflichtet, die abnahmepflichtigen Leistungen unverzüglich zu prüfen und innerhalb einer Frist von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Zugang der Aufforderung zur Abnahme abzunehmen oder ihre Abnahme abzulehnen. Soweit erforderlich, kann die Frist durch Vereinbarung verlängert oder verkürzt werden.

13.3. Erklärt sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, indem er weder die Abnahme verweigert noch wesentliche Mängel rügt, gelten die Leistungen auch bei Vorliegen wesentlicher Mängel als durch den Auftraggeber abgenommen, soweit er auf diese Wirkungen bei der Aufforderung zur Abnahme hingewiesen wurde.

13.4. Beabsichtigt der Kunde, die Abnahme zu verweigern, muss diese binnen 7 (sieben) Werktagen, nachdem die Erklärung erfolgt ist, schriftlich

begründet werden. Die Verweigerung gilt als zurückgenommen, wenn eine solche form- und fristgemäße Begründung unterbleibt.

13.5. Bei der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel sind von Blöcher unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

13.6. Unbeschadet der Regelung des § 640 BGB gilt ein erstelltes Werk auch ohne Abnahmeerklärung des Auftraggebers als abgenommen,

- soweit es über einen Zeitraum von mindestens 2 (zwei) Wochen vom Kunden in Gebrauch genommen wird,
- wenn sich die Abnahmeverweigerung auf unwesentliche Mängel, insbesondere solche, welche die Lauffähigkeit der erbrachten Leistungen nicht beeinträchtigen, bezieht, oder
- wenn die Abnahmeverweigerung zurückgenommen wird.

§ 14. Untersuchungs- und Rügepflichten

Der Kunde wird eplas unter seinen Einsatzbedingungen unverzüglich überprüfen, bevor er das Programm produktiv einsetzt. Etwaige Mängel sind schriftlich oder per E-Mail gegenüber Blöcher zu rügen. Andernfalls gelten sie auch bei offensichtlichen Mängeln als genehmigt. Gleiches gilt mit Ablauf eines Monats nach Installation auch bei nicht offensichtlichen Mängeln. Blöcher behält sich ihrerseits eine zweiwöchige Untersuchungs- und Rügefrist vor. Mängel eines Teils der Leistung berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der Gesamtleistung, sofern die Brauchbarkeit der fehlerfreien Leistungsteile nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

§ 15. Gewährleistungen

15.1. Soweit ein von Blöcher zu vertretender Mangel der Software vorliegt, gelten hinsichtlich der Mängelbeseitigung die Regeln des BGB, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

15.2. Blöcher macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Software nach derzeitigem Stand der Technik nicht gänzlich frei von Mängeln erstellbar ist. Blöcher gewährleistet, dass die gelieferte Software im Sinne der Programmbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

15.3. Blöcher übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind. Blöcher übernimmt bei Software keine Gewähr für die Verträglichkeit der gelieferten Software mit irgendwelchen anderen Programmen oder Hardwarebestandteilen. Die Gewähr für eine unterbrechungsfreie Betriebsbereitschaft von Geräten und Programmen wird nicht übernommen, sofern sich Blöcher nicht ausdrücklich und schriftlich entsprechend verpflichtet hat.

15.4. Blöcher übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass von Blöcher erbrachte Leistungen für die vom Kunden vorgesehene Verwendung- auch in Verbindung mit bereits vorhandenen Komponenten- geeignet sind.

15.5. Bei einem Mangel der Serviceleistung ist Blöcher berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit der Leistung nicht wesentlich leidet.

15.6. Soweit sich im Verlauf der Untersuchung eines Mangels herausstellt, dass dieser nicht auf eine Verletzung einer Gewährleistungspflicht seitens Blöcher zurückzuführen ist, kann Blöcher die im Rahmen der Verifizierung und Behebung des Mangels entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Kunden verlangen.

15.7. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne die Zustimmung von Blöcher Änderungen an der gemieteten Software vornimmt oder vornehmen lässt. § 536a BGB bleibt unberührt.

15.8. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen der Kunden an Dritte ist ausgeschlossen.

15.9. Soweit im Übrigen nicht anders geregelt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Gründen, ausgeschlossen.



§ 16. Besondere Bestimmungen im Rahmen des Dienstleistungsangebots ergänzend zu § 7, 7.4.

16.1. Im Rahmen des Dienstleistungsangebots von Blöcher werden Zeit, Ort und Art einer Beratungsleistung (Beratungstermin) zwischen den Parteien einvernehmlich per E-Mail oder schriftlich vereinbart. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Der Kunde verpflichtet sich zu allen vereinbarten Terminen pünktlich zu erscheinen. Eine Terminverschiebung eines Beratungstermins ist bis spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin möglich und kostenfrei. Blöcher eventuell entstandene Stornogebühren für (vereinbarte) Reisekosten übernimmt der Kunde. Bei einer späteren Terminverschiebung wird die Vergütung für die vereinbarte Zeit zu 50 % in Rechnung gestellt. Bei einer Terminverschiebung am Tag des vereinbarten Beratungstermins sowie bei Nichterscheinen wird die volle Vergütung fällig. Bestellt der Kunde eine Beratungsleistung und ruft diese nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Vertragsabschluss ab, so verfällt die Beratungsleistung. Für den Fall, dass Blöcher einen Beratungstermin aus dringenden Gründen absagen oder verschieben muss, wird der Kunde schnellstmöglich verständigt, um einen Ersatztermin anzubieten. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

16.2. Die Anmeldung zu einer von Blöcher geplanten Veranstaltung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder über ein Kontakt- oder Buchungsfeld. Wird bei einer Veranstaltung die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht oder muss die Veranstaltung aus anderen Gründen abgesagt werden, wird der Kunde frühestmöglich informiert und erhält die bereits gezahlte Teilnehmergebühr zurück. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Falls eine Veranstaltung nicht wie geplant vor Ort stattfinden kann, ist Blöcher berechtigt, auf eine Onlineveranstaltung auszuweichen.

§ 17. Haftung

17.1. Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet Blöcher unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

17.2. Blöcher haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Insbesondere haftet Blöcher für den Verlust von Daten nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat eine Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. In jedem Fall wird die Haftung der Summe nach durch die maximale Höhe der für den jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung begrenzt. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet Blöcher nicht. Eine Haftung für den Ersatz mittelbarer Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Blöcher.

17.3. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung werden gewährt, wenn die Nichtleistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

17.4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit eines Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

17.5. Soweit die Haftung von Blöcher ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17.6. Soweit Blöcher Dritte mit einer erforderlichen Fremdleistung beauftragt, sind deren Vertragspartner keine Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für die Leistungen und Arbeitsergebnisse solcher Vertragspartner ist ausgeschlossen, soweit dies die gesetzlichen Vorschriften zulassen.

17.7. Soweit vorhandene Speichermedien des Kunden von Installationen oder Wartungen betroffen sind, haftet Blöcher in keinem Fall. Blöcher macht darauf aufmerksam, dass der Kunde in jedem Fall vor Beginn der Dienstleistung Sicherungskopien herzustellen und aufzubewahren hat.

17.8. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

§ 18. Verjährung

18.1. Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 6 (sechs) Monate ab Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von

Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

18.2. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht in den Fällen des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder Werkes zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs im Sinne von § 444 BGB bzw. § 639 BGB und auch nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

18.3. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeanprüche Dritter bei Arglist.

§ 19. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 20. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, auch nach Beendigung des Vertrages, die ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekanntwerdenden Informationen aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich zu behandeln und über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu wahren.

§ 21. Datenschutz

Blöcher sieht sich im Rahmen des Vertragsverhältnisses an sämtliche einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in ihrer jeweils aktuellen Fassung, gebunden.

§ 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Auf alle Streitigkeiten in Verbindung mit den Leistungsgegenständen findet, unabhängig vom rechtlichen Grund, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Bestimmungen des Kollisionsrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, Anwendung. Die Anwendung des U.N.-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

22.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern und juristischen Personen ist Dillenburg, im Übrigen nur soweit gesetzlich zulässig.

§ 23. Kundeninformation zum Factoring

23.1. Blöcher ist zwecks Entlastung der Debitorenbuchhaltung und des Forderungseinzugs berechtigt, die Dienste eines Factoring-Unternehmens in Anspruch zu nehmen. Die Forderungen werden an das Factoring-Unternehmen verkauft und übertragen. Der Kunde wird vorher darüber in Kenntnis gesetzt.

23.2. Die Zahlungen sind sodann mit befreiender Wirkung nur noch an das Factoring-Unternehmen zu leisten.

23.3. Das Factoring-Unternehmen führt die Debitorenbuchhaltung und überwacht den Eingang der Beträge zu den mit dem Kunden vereinbarten Fälligkeiten. Mögliche Beschwerden sind dem Factoring-Unternehmen sofort zu melden, das sich umgehend mit Blöcher in Verbindung setzen wird. Die Klärung der Beanstandung wird weiterhin durch Blöcher vorgenommen.

§ 24. Schlussbestimmungen

24.1. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben. Änderungen redaktioneller Art sind davon ausgenommen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht widerspricht. Auf diese Folge wird Blöcher den Kunden bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Blöcher absenden.

24.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

24.3. Sollten einzelne Regelungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.

